

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, Grietje Staffelt (Flensburg), Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem

§ 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 in das UrhG eingefügt worden. Diese Regelung ermöglicht es Bildungseinrichtungen, urheberrechtlich geschütztes Material für Zwecke der Forschung und Lehre im Intranet ihrer Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Für diese Nutzung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Um die Auswirkungen in der Praxis evaluieren zu können, war die Regelung zunächst bis zum 31.12.2006 und dann wiederum bis zum 31.12.2008 befristet worden. In dem zweiten Evaluierungsbericht des BMJ wird eine Aufhebung der Befristung vorgeschlagen. Forschung und Lehre müssen auch weiterhin einen einfachen Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Informationen erhalten. Der Gesetzentwurf setzt dies um.

B. Lösung

Die Regelung des § 52a UrhG wird entfristet. § 137k UrhG wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 137k Urheberrechtsgesetz wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

§ 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 in das UrhG eingefügt worden. Diese Regelung erklärt es unter bestimmten, einschränkenden Voraussetzungen für zulässig, Werke für Unterrichtszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder für Forschungszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG) in schulische oder universitäre Intranets einzustellen (Wissenschafts- und Ausbildungsschranke). Für diese Nutzung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (§ 52a Abs. 4 UrhG). Um die Auswirkungen in der Praxis evaluieren zu können, war die Regelung zunächst bis zum 31.12.2006 befristet worden. Nach einer ersten Evaluierung im Jahre 2006 war eine abschließende Bewertung durch das BMJ nicht möglich. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 2006 wurde die Befristung in § 137k UrhG um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Aufgrund der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 28. Juni 2008 hat das BMJ am 2. Mai 2008 einen zweiten Evaluierungsbericht vorgelegt, der im Ergebnis eine Aufhebung der Befristung vorschlägt. Der Gesetzentwurf setzt diesen Vorschlag um.

B. Einzelbegründung**Zu § 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)**

§ 137k Urheberrechtsgesetz wird aufgehoben. Mit dieser Änderung wird den positiven Auswirkungen der Wissenschafts- und Ausbildungsschranke des § 52a UrhG in der Praxis Rechnung getragen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.